

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Maschinenbaugewerbe.
2. Entscheidung eines negativen Kompetenzconflictes zwischen dem magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf.
3. Geachte, durchsichtige Hohlmaße aus Hartglas zum Ausschanke von Bier und anderen Flüssigkeiten.
4. Erzeugung und Anwendung des Acetylgases.
5. Schuhmacher sind zum Handel mit Gummi-Überschuhen berechtigt.
6. Regreßanspruch der Krankencassen bei Verletzungen im Eisenbahnbetriebe auf Grund des Eisenbahnpflichtgesetzes.
7. Befähigungsnachweis für die Concession zur Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Electricität.
8. Zur Durchführungsvorschrift zu den neuen Dienstesvorschriften für Hebammen.
9. Berechtigung der Wirte auf dem Lande Brantwein anzuschleusen.
10. Warnung für Arbeitsuchende, sich ohne genügende Subsistenzmittel, Empfehlungen und Sprachkenntnis nach Paris zu wenden.
11. Verweigerung einer Baubewilligung auf künftigem Straßengrunde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei.
12. Gewerbezurücklegung.
13. Ausstellung von Wandergewerbescheinen, Legitimationscheinen und -Karten für Deutschland.
14. Fahrverbot auf dem Promenadewege am Fuße des Küniglberges im XIII. Bezirke.
15. Fahrordnung für das von und zur Türkenschanze verkehrende Lastenfuhrwerk.
16. Schlachthütten gehören zu jenen Betriebsanlagen, die nur auf Grund des in den §§ 28, 29 und 30 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens genehmigt werden.

17. Verordnung, betreffend den auf den Leopoldsberg führenden Touristenweg.
18. Gift-Verschleiß.
19. Einhebung der Gebühren obligatorischer Meisterkrankencassen im Wege der politischen Execution.
20. Verwendung von Zaponlack in der Bronzewarenfabrication.
21. Verlegung des Amtssitzes des k. k. Gewerbe-Inspectors für den II. Aufsichtsbezirk.
22. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Kranken-Anstalten und Landes-Wohltätigkeits-Anstalten in Niederösterreich pro Kopf und Tag bestehenden Verpflegungsgebühren für das Jahr 1899.
23. Abgrenzung des Pfarrbezirkes Breitensee.
24. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

25. Abänderung der Begräbnis- und Gräber-Ordnung für den Central-Friedhof.

Magistrat:

26. Rücksichtnahme auf eine nicht bloß dem Verkehrs-, sondern auch dem Gesundheits- und Schönheitsstandpunkte entsprechende Straßenbreite bei Baulinienbestimmungen.
27. Anwendung des Artikels VI des Gesetzes vom 17. December 1862, N.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863, auf innerhalb gewerblicher Genossenschaften vorgenommene Wahlen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Maschinenbaugewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. April 1898, Z. 31399 (G.-Z. 77176/X. Bez.), an das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk, Favoriten, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern fand zufolge Erlasses vom 25. Juni 1896, Z. 18376, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über den Recurs der Genossenschaft der Maschinenbauer, Mechaniker etc. in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 7. Jänner 1896, Z. 123711 ex 1895, mit welcher ausgesprochen wurde, daß das Gewerbe der Erzeugung oder der Reparatur von Maschinen als freies Gewerbe zu behandeln sei, indem dasselbe einerseits in der Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1884, N.-G.-Bl. Nr. 110, nicht ausdrücklich genannt ist, andererseits nicht in dem dort aufgezählten Mechanikergewerbe inbegriffen angesehen werden kann, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben, da durch dieselbe indirect auch über den Umfang des Mechanikergewerbes entschieden wurde, ohne daß vorher nach Vorschrift des § 36 G.-G. die Handels- und Gewerbekammer hierüber einvernommen worden wäre.

Die k. k. Statthalterei findet demnach in Abänderung ihrer früher erwähnten Entscheidung nunmehr im Sinne des § 36 G.-G. nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer zu entscheiden, daß das Maschinenbaugewerbe, nach den gegenwärtig diesbezüglich geltenden Normen, je nach dem Gegenstande der Erzeugung, entweder als das handwerksmäßige Gewerbe der Mechaniker oder jenes der Schlosser (Maschinenschlosser) anzusehen ist, und daß dasselbe in analoger Weise auch für die gewerbsmäßige Vornahme von Reparaturen an Maschinen gilt.

Dagegen steht der Genossenschaft der binnen vier Wochen bei der k. k. Statthalterei einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern offen.

Die Beilagen des Berichtes vom 19. November 1896, Z. 18435, mit Ausnahme des vorerwähnten Recurses der Genossenschaft, sammt einer Beilage, welcher zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1896, Z. 21056, unter einem dem k. k. Central-Lazarett übermittelt wird, folgen zur Verständigung der in Rede stehenden Genossenschaft mit dem Beifügen zurück, daß bis zu der in Aussicht stehenden Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern über die in Verhandlung stehende Frage der ausdrücklichen Einreihung des Maschinenbaugewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe bei neuerlichen derartigen Gewerbeanmeldungen nach den vorbezeichneten Grundsätzen vorzugehen ist.

[Anmerkung der Redaction: Laut Auskunft des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk wurde gegen diese Entscheidung ein Recurs nicht eingebracht.]

2.

(Entscheidung eines negativen Kompetenzconflictes zwischen dem magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. August 1898, Z. 22286 (Z. 367/IV. Bezirk), nachstehende Entscheidung getroffen:

In der Anlage werden der k. k. Bezirkshauptmannschaft die vom Wiener magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk anher vorgelegten Acten, betreffend den Lohnstreit zwischen Robert Sednicky und Heinrich Sramek einerseits und der Firma Pittel & Brausewetter in Wien andererseits, mit der Aufforderung zugemittelt, über diesen Lohnstreit instanzmäßig zu entscheiden.

Hierzu wird bemerkt, daß bei dem Abgange gesetzlicher Vorschriften über die Kompetenz der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Lohnverhältnisse für den Fall, daß der Sitz des Unternehmers und der Ort, woselbst die gewerbliche Arbeit durch die Hilfskräfte dieses Unternehmens verrichtet wird, nicht in demselben Gewerbebezirke liegen, vor allen an der Tendenz der gewerbegesetzlichen Vorschriften über die Austragung von Lohnstreitigkeiten festzuhalten ist, wonach dem Arbeitnehmer die Verfolgung seines

Rechtsanspruches möglichst erleichtert wird, so wird daher demselben zugestanden werden müssen, seine Klage nach Wahl, sowohl bei der Behörde, in deren Jurisdictionsgelände die geklagte Unternehmung ihren Sitz hat, als auch bei jener, in deren Sprengel der Arbeiter beschäftigt wird, einzubringen; die sachliche Zuständigkeit wird daher durch das erste Klageanbringen begründet.

Vorliegendenfalls wurde die Arbeit, aus welcher der Conflict entstand, in Floridsdorf geleistet und die Klage da eingebracht; es hat demnach die k. k. Bezirkshauptmannschaft in dieser Angelegenheit zu entscheiden.

3.

(Geachte, durchsichtige Hohlmaße aus Hartglas zum Auschanke von Bier und anderen Flüssigkeiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. August 1898, Z. 70171 (M.-Z. 146992/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung der direct bei dem hohen Handelsministerium eingebrachten Eingabe der Genossenschaft der Gastwirte in Wien um facultative Einführung geachteter, durchsichtiger Hohlmaße aus Hartglas zum Auschanke von Bier und anderen Flüssigkeiten, für deren richtige Richtung die jeweilig producierende Glasfabrik haftpflichtig zu machen wäre, ist der genannten Genossenschaft über Erlaß des genannten hohen Ministeriums vom 17. Juli 1898, Z. 35125, Nachstehendes zu bemerken: Gläserne Flüssigkeitsmaße bis zum Inhalte von 2 l wurden bereits mit Handelsministerial-Verordnung ddo. 21. Juni 1892, M.-G.-Bl. Nr. 103, zur Richtung und Stempelung zugelassen. Ebenso wurden mit den Kundmachungen des Handelsministeriums ddo. 12. Jänner 1892, M.-G.-Bl. Nr. 35, und ddo. 23. August 1897, M.-G.-Bl. Nr. 209 und 210, gläserne Biermeßhähne verschiedenen Systems zur Richtung und Stempelung zugelassen. Alle diese Gefäße müssen, wenn sie im öffentlichen Verkehre als Maße beziehungsweise als Meßapparate zur Verwendung gelangen, entsprechend geacht sein.

Die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Richtung trifft jedoch, da die bezügliche Amtshandlung von staatlichen Organen vorgenommen wird, weder den Gastwirt noch den Glasfabrikanten.

Vom Standpunkte der Richtvorschriften besteht zwar keine Verpflichtung in dem Sinne, daß nur geachtete Maße verkauft werden; es steht den Parteien jedoch frei, vom Glasfabrikanten bereits geachtete Maße zu verlangen, wodurch der Käufer der Nothwendigkeit der Einleitung der richtamtlichen Action entoben werden.

4.

(Erzeugung und Anwendung des Acetylgases.)

Der Wiener Magistrat hat mit Erledigung vom 30. August 1898, Z. 132217/XIV, der Acetylgas-Actiengesellschaft in Wien, I., Kärnthnerstraße 37, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über die am 12. Juli 1897 von der Acetylgas-Actiengesellschaft, General-Repräsentanz für Oesterreich in Wien, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei eingebrachte Vorstellung gegen mehrere Punkte der mit dem Erlaße vom 15. Juni 1897, Nr. 22, 112 (siehe Amtsblatt Nr. 61, Gesetze, Verordnungen zc. VII, 18 [pag. 69]) zur Darnachachtung ertheilten Weisungen in Bezug auf die Erzeugung und die Anwendung des Acetylgases hat die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlaße vom 19. Juli 1898, Z. 3352, bis zur Erlassung eines allgemeinen gültigen Regulativs den erstbezogeten Erlaß abgeändert, wie folgt:

Punkt 3 hat zu lauten:

Die Abfälle der Gaserzeugung aus den Apparaten, bei welchen das Wasser in kleinen Mengen auf das Calciumcarbid tropft oder fließt, können in fünffacher Verdünnung mit Wasser dann in die Aborte geschüttet werden, wenn eine Canalisation mit Wasserspülung vorhanden ist.

Die Rückstände aus nicht transportablen Haus-Apparaten zur Beleuchtung von Wohnräumen und kleineren Wohngebäuden dürfen nur bei mindestens zehnfacher Verdünnung mit Wasser in die Aborte geschüttet werden, wenn eine Canalisation mit Wasserspülung vorhanden ist.

Ist eine Canalisation mit hinreichender Wasserspülung nicht vorhanden, so sind die Rückstände aus den Apparaten c und f entweder in die Senkgruben zu schütten oder in unschädlicher Weise zu verwenden.

Für die Rückstände aus den Apparaten zur Beleuchtung größerer Gebäude, Fabriken und Gebäudecomplexen, dann zur Beleuchtung von Städten und größeren Ortschaften sind eigene wasserundurchlässige Gruben mit genau passendem Deckel anzulegen; der Inhalt ist von Zeit zu Zeit auf das Feld zu verführen oder kann auch zur Mörtelbereitung und zum Weißigen verwendet werden.

Rückstände von in Cartouchen und Patronen verwendetem präparierten Calciumcarbid, welche somit nicht von schlammartiger, sondern von fester Beschaffenheit sind, können wie Kechricht behandelt werden.

Punkt 5 hat ganz zu entfallen.

Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß die Verantwortung für die Folgen einer nachlässigen Bedienung der Apparate ausschließlich den Eigentümern derselben zu treffen hat.

Punkt 8 hat zu lauten:

Jedem Apparate muß eine genaue Beschreibung des Apparates und über die Handhabung und Bedienung desselben beigegeben werden.

Diese Beschreibung, welche in dem Apparatenraume verglast aufzuhängen ist, hat auch über die Behandlung, sowie über die Eigenschaften des Carbids und des Acetylgases eine Belehrung für das Publicum zu enthalten, damit dasselbe auf die eventuellen Gefahren des Acetylgases aufmerksam wird.

Endlich ist noch der letzte Satz des Punkt 1 durch nachstehenden zu ersetzen:

Zu den Leitungen ist nur Eisen und Blei zu verwenden; Gummischläuche sind nur als Verbindungen mit beweglichen Lampen, Gasöfen zc. gestattet, jedoch muß jeder Schlauch von der currenten Leitung durch einen Hahn abgeschlossen werden können; dagegen darf an der Lampe, dem Gasofen zc. ein solcher Absperrhahn nicht angebracht werden.

Bleirohre sind nur dort, wo sie mechanischen Beschädigungen nicht ausgesetzt sind, und stets freiliegend anzuwenden.

Es haben demgemäß die mit dem Statthalterei-Erlaße vom 15. Juni 1897, Z. 22112, diesfalls festgesetzten Bedingungen in Zukunft zu lauten, wie folgt:

1. Die erforderlichen Rohrleitungen sind nach den Bestimmungen des Gas-Regulativs vor der Inbetriebsetzung der Anlage auf Dichtigkeit zu prüfen.

Zu den Zuleitungen ist nur Eisen und Blei zu verwenden; Gummischläuche sind nur als Verbindungen mit beweglichen Lampen, Gasöfen zc. gestattet, jedoch muß jeder Schlauch von der currenten Leitung durch einen Hahn abgeschlossen werden können, dagegen darf an der Lampe, dem Gasofen zc. ein solcher Absperrhahn nicht angebracht werden.

Bleirohre sind nur dort, wo sie mechanischen Beschädigungen nicht ausgesetzt sind, und stets freiliegend anzuwenden.

2. Die Aufbewahrungsorte für das Calciumcarbid sind permanent zu ventilieren.

3. Die Abfälle der Gaserzeugung aus den Apparaten, bei welchen das Wasser in kleinen Mengen auf das Calciumcarbid tropft oder fließt, können in fünffacher Verdünnung mit Wasser dann in die Aborte geschüttet werden, wenn eine Canalisation mit Wasserspülung vorhanden ist.

Die Rückstände aus nicht transportablen Haus-Apparaten zur Beleuchtung von Wohnräumen und kleineren Wohngebäuden dürfen nur bei mindestens zehnfacher Verdünnung mit Wasser in die Aborte geschüttet werden, wenn eine Canalisation mit Wasserspülung vorhanden ist.

Ist eine Canalisation mit hinreichender Wasserspülung nicht vorhanden, so sind die Rückstände aus den Apparaten c und f entweder in die Senkgruben zu schütten oder in unschädlicher Weise zu verwenden.

Für die Rückstände aus den Apparaten zur Beleuchtung größerer Gebäude, Fabriken und Gebäudecomplexen, dann zur Beleuchtung von Städten und größeren Ortschaften sind eigene wasserundurchlässige Gruben mit genau passenden Deckeln anzulegen.

Der Inhalt ist von Zeit zu Zeit auf das Feld zu verführen, oder kann auch zur Mörtelbereitung und zum Weißigen verwendet werden.

Rückstände von in Cartouchen und Patronen verwendetem präparierten Calciumcarbid, welche somit nicht von schlammartiger, sondern von fester Beschaffenheit sind, können wie Kechricht behandelt werden.

4. Das Aufbewahrungsorte im Souterrain darf nur mit einer Sicherheitslampe betreten werden.

5. Der Gaserzeugungs-Apparat ist mit einem permanenten Zu- und Ablauf des Wassers zu versehen, beziehungsweise ist in Ausnahmefällen der Wechsel des Wassers durch Nachfüllen zu bewerkstelligen.

6. Das Sperrwasser im Gasbehälter-Bassin ist mit einem Zusatz von Kochsalz zu versehen.

Bei Apparaten, welche den Temperatureinflüssen ausgesetzt sind, ist die Sperrflüssigkeit anstatt mit einer Ölschicht mit einer Glycerinschicht zu versehen.

7. Jedem Apparate muß eine genaue Beschreibung des Apparates und über die Handhabung und Bedienung desselben beigegeben werden.

Diese Beschreibung, welche in dem Apparatenraume verglast aufzuhängen ist, hat auch über die Behandlung, sowie über die Eigenschaften des Carbids und des Acetylgases eine Belehrung für das Publicum zu enthalten, damit dasselbe auch die eventuellen Gefahren des Acetylgases aufmerksam wird.

8. Alle Beleuchtungskörper (Ruster), bei welchen der Abschluß des Gases mit Hähnen geschieht, sind von den Sachverständigen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

9. Das Calciumcarbid ist in geschlossenen, gelötheten Blechgefäßen an einem trockenen, möglichst gut ventilierten Orte aufzubewahren.

Dieser Ort darf nur von einer Person betreten werden, welche mit dem Wesen und der Behandlung des Calciumcarbids vollkommen vertraut ist.

10. Flüssiges Acetylen darf weder erzeugt noch verwendet werden.

11. Das Acetylgas darf keinem größeren Drucke als $1\frac{1}{2}$ Atmosphären ausgesetzt werden.

12. Erwärmung des Acetylgases über 100° C. darf nicht stattfinden.

13. Metalle, wie Kupfer und Silber, mit deren Salzen das Acetylen Explosivstoffe bildet, dürfen für die Apparate und Leitungen nicht verwendet werden.

14. Knallpräparate und andere Explosivstoffe dürfen weder im Erzeugungslocale noch im Depotraum für das Calciumcarbid aufbewahrt werden.

Hievon wird die geehrte Gesellschaft mit dem Beifügen verständigt, daß ihr gegen vorstehende Verfügung der, von dem der Verständigung folgenden Tage an gerechnet, binnen vier Wochen an das hohe k. k. Ministerium des Innern bei der Statthalterei in Wien einzubringende Recurs offen steht.

[Anmerkung der Redaction: Gegen vorstehenden Statthalterei-Erlaß vom 19. Juli 1898, Z. 3352, wurde laut in der Statthalterei eingeholter Auskunft ein Recurs nicht eingebracht.]

5.

**(Schuhmacher sind zum Handel mit Gummi-Über-
schuhen berechtigt.)**

Anlässlich eines speciellen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Entscheidung vom 14. September 1898, Z. 77997, in Erledigung eines Strafrecesses ausgesprochen, dass Schuhmacher zum Handel mit Gummi-Über-
schuhen berechtigt sind. (M.-Z. 174175/XVII.)

6.

**(Regreßanspruch der Krankencassen bei Verletzungen
im Eisenbahnbetriebe auf Grund des Eisenbahn-
haftpflichtgesetzes.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. Sep-
tember 1898, Z. 83541 (M.-Z. 162251/XVIII ex 1898), Nach-
stehendes anher eröffnet:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom
29. August 1898, Z. 28250, sind die Krankencassen darauf aufmerksam zu
machen, dass es in ihrem eigenen Interesse gelegen ist, in solchen Fällen,
in welchen nach der Sachlage mit Grund vermuthet werden kann, dass einem
Cassenmitgliede für die durch Ereignisse auf Eisenbahnen herbeigeführten
körperlichen Verletzungen ein Entschädigungsanspruch auf Grund des Gesetzes
vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27 (Eisenbahnhaftpflichtgesetz) gebührt, ihre
eventuellen Regreßansprüche nach § 65, Alinea 2 R.-V.-G. rechtzeitig der be-
treffenden Eisenbahnverwaltung zu notificieren.

7.

**(Befähigungsnachweis für die Concession zur Her-
stellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung
von Electricität.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. Oc-
tober 1898, Z. 92992 (M.-Z. 20772/XIV), dem Wiener Magistrate
nachstehende Entscheidung zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet dem Gesuche des N. N., Inhabers der
Firma „...“ um die Concession zur gewerbmäßig betriebenen Herstellung
einer Anlage zur Erzeugung und Leitung von Electricität sowie zum Betriebe
dieser Anlage mit dem Standorte in Wien . . . , weiters um Genehmigung
des K. J. als verantwortlichen technischen Leiter in diesem Gewerbe gemäß
der §§ 22 und 55, Alinea 2 des Gewerbegesetzes, beziehungsweise der §§ 1
bis 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41,
keine Folge zu geben, weil es sich im concreten Falle nicht um das Ansuchen
einer juristischen, sondern einer physischen Person um eine Gewerbebefugnis
handelt, somit nicht nur für den in Aussicht genommenen technischen Leiter,
sondern auch für den Concessionswerber selbst der hinsichtlich des erbetenen
Gewerbes, und zwar im § 2 erwähneter Ministerial-Verordnung vorgeschriebene
Nachweis der erforderlichen fachlichen Befähigung erbracht werden muß, der
Bittsteller aber für seine Person diesen Nachweis nicht erbracht hat.

* * *

Statthalterei-Erlaß vom 31. Jänner 1899, Z. 8386:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom
23. Jänner 1899, Z. 42311 ex 1898, dem gegen diese Entscheidung recht-
zeitig eingebrachten Ministerial-Recurse des N. N. Folge gegeben und dem
N. N., Inhaber der Firma „...“, die angestrebte Concession unter der
Bedingung zu erteilen gefunden, dass derselbe zur technischen Leitung des
Gewerbes eine nach § 2 der Ministerial-Verordnung vom 25. März 1883,
R.-G.-Bl. Nr. 41, qualifizierte Person bestelle; die Bestellung des diesbezüglich
namhaft gemachten K. J. zum technischen Leiter des in Rede stehenden Ge-
werbes wurde vom genannten hohen Ministerium zur Kenntnis genommen
und wurde der Gewerbsinhaber verpflichtet, einen allfälligen Wechsel in der
Person des technischen Leiters des Gewerbes vorher der Gewerbebehörde an-
zuzeigen und zugleich den Nachweis zu erbringen, dass bei dem in Aussicht
genommenen neuen technischen Leiter die Voraussetzungen des § 2 der mehr-
citierten Ministerial-Verordnung zutreffen.

Für diese Entscheidung war laut des bezogenen hohen Erlasses die
Erwägung maßgebend, dass der § 2 der Verordnung vom 25. März 1883
den Befähigungsnachweis nicht für denjenigen vorschreibt, der die im § 1
dieser Verordnung bezeichneten Gewerbe antreten will, sondern nur von dem-
jenigen verlangt, welcher diese Gewerbe persönlich betreiben oder die technische
Leitung derselben übernehmen will.

8.

**(Zur Durchführungsvorschrift zu den neuen Dienstes-
vorschriften für Hebammen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. No-
vember 1898, Z. 109412 (M.-Z. 204791/VIII), dem Wiener
Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Wortlaut des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern
vom 10. September 1897, Z. 5555, intimiert mit dem h. o. Erlasse vom
4. October 1897, Z. 87208, betreffend die Durchführung der neuen Dienstes-
vorschriften für Hebammen, ist hinsichtlich der Bestimmung über den Bezug
der im § 2 der Dienstesvorschriften aufgezählten Gebrauchsgegenstände der
Hebammen dahin richtigzustellen, dass die Hebammen verpflichtet sind, die
im § 2 der Dienstesvorschriften aufgezählten Geräthschaften, Verbandmaterialien,
Labe- und Desinfectionsmittel stets in zuverlässig reiner und vorschriftsmäßiger
Qualität vorrätig zu halten und die in den Punkten 11, 12, 14, 15, 16, 17
und 19 des § 2 der Hebammen-Vorschriften angeführten Gebrauchsgegenstände
als: Schmierseife, Vaselin oder Lanolin, die Desinfectionsmittel (Carbolsäure,
Lysol, Cresol, übermangansaures Kali), die Labemittel (Ätherweingeist, Zimmt-
tinctur), sowie die Verbandwatte in Originalverpackung aus einer der ihnen
nächstgelegenen öffentlichen Apotheken zu beziehen, worüber sie sich mit einem
vom Amtsarzte zeitweilig zu viduierenden Fassungs-buche auszuweisen haben.

Die sonstigen Gebrauchsgegenstände können von den Hebammen auch
aus anderen zum Vertriebe derselben berechtigten Geschäften, jedoch nur in
der vorgeschriebenen Beschaffenheit bezogen werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k.
Ministeriums des Innern vom 16. November 1898, Z. 35356, zur ent-
sprechenden weiteren Veranlassung und insbesondere auch zur Verständigung
der Apotheker in die Kenntnis gesetzt.

9.

**(Berechtigung der Wirte auf dem Lande Brantwein
anzuschenken.)**

Regierungs-Verordnung vom 4. September 1823, Z. 41349,
an die k. k. Kreisämter:

Da die eingeleiteten Erhebungen das gleichlautende Resultat liefern,
dass die Wirte auf dem Lande, gleichviel, ob sie bloße Schankbefugnisse oder
wirkliche Einkehrwirthshäuser betreiben, nach einer seit jeher beobachteten
Observanz auch im allgemeinen Brantwein anzuschänken, und die Beibehaltung
dieser Gewohnheit nothwendig erscheint, da auf dem flachen Lande, mit Aus-
nahme einzelner Fälle, keine abgeordneten Brantweinschenken bestehen, so
findet die Regierung zur Deckung des Bedürfnisses nothwendig, dass die Wirte
bei der landesüblichen Gewohnheit belassen und berechtigt bleiben, den ge-
machten Forderungen nach Brantwein wie bisher zu entsprechen.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. December 1898,
Z. 114324 (M.-Z. 3788/XVIII ex 1899) an den Wiener
Magistrat:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 29. No-
vember 1898, Z. 38306, über den Recurs des L. M. in Wien gegen die
Statthalterei-Entscheidung vom 20. December 1897, Z. 115598, insofern mit
derselben erkannt wurde, dass mit der dem Genannten gehörigen, veräußerten
Schankgerechtigkeit (eingetragen im Vormerkbuche über veräußerte Gewerbe,
Neulerchenfeld, I. Fol. 240) die Befugnis zum Ausschänke, beziehungsweise
Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken nicht verbunden ist, aus-
zusprechen gefunden, dass der Genannte auf Grund seines Schankgerechtigkeits-
befugnisses im Hinblick auf die Bestimmungen des im Grunde des Hofkanzlei-
Decretes vom 21. August 1823, Z. 25769, erlassenen Regierungs-Verordnung
vom 4. September 1823, n.-ö. Prov. Gef. Seg. Nr. 185, auch zum Ausschänke
von gebrannten geistigen Getränken befugt ist.

Weiters hat das genannte hohe Ministerium bemerkt, dass für die
Einleitung des Verfahrens im Sinne des § 36 G.-D. gegebenen Falles kein
Anlaß vorlag, die h. o. Entscheidung daher auch nicht auf diese Gesetzesstelle
zu basieren war.

Die Beilagen des Berichtes vom 26. October 1898, Z. 172527,
folgen zurück.

10.

**(Warnung für Arbeitsuchende, sich ohne genügende
Subsistenzmittel, Empfehlungen und Sprachkenntnis
nach Paris zu wenden.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. De-
cember 1898, Z. 107481 (M.-Z. 214354/XVII), dem Wiener
Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Mittheilung der k. u. k. Botschaft in Paris mehrt sich alljährlich
die Zahl der nach Paris kommenden, aus Niederösterreich stammenden, arbeit-
suchenden Personen, die auf Kosten des Oöster.-ungar. Hilfsvereines in die Heimat
zurückbefördert werden müssen.

Die Mehrzahl derselben, unter welchen sich namentlich zahlreiche Kellner befinden, hat die Reise nach Paris ohne genügende Geldmittel, ohne jede Empfehlung an einen französischen Arbeitsgeber, in der Hoffnung, dort ohnehin Arbeit zu finden, oft ohne Kenntnis der französischen Sprache, in der bestimmten Erwartung einer kostentfreien Heimbeförderung für den Fall, als sie keine dauernde Beschäftigung finden, unternommen.

Nachdem jedoch in Paris die Concurrenz auf allen Arbeitsgebieten eine außerordentlich große ist, gelingt es nur verhältnismäßig Wenigen, sich die Möglichkeit dauernden Erwerbes zu sichern.

Die Mehrzahl ist in kurzer Zeit genöthigt, sich an den Österr.-ungar. Hilfsverein zu wenden, der sie dann entweder unterstützen oder für ihre Heimbeförderung aus Vereinsmitteln sorgen muß.

Da jedoch die Zahl der Personen, welche alljährlich die Mittel des Österr.-ungar. Hilfsvereines in Paris auf diese Weise in Anspruch nehmen, stetig, und zwar in unverhältnismäßiger Weise steigt, und der genannte Hilfsverein stiftungsgemäß nur für die Unterstützung der stabilen österr.-ungar. Colonie in Paris bestimmt ist, so sieht sich derselbe außerstande, in Zukunft für die Heimbeförderung derartiger in Paris arbeitender hiesiger Staatsangehöriger in dem bisherigen ausgedehnten Maße Sorge zu tragen. Derselbe wird daher in Zukunft bei der Heimbeförderung namentlich eben erst zugereister Landleute viel strenger vorgehen und nur ausnahmungsweise einzelne Fälle berücksichtigen, wodurch die betreffenden Arbeitssuchenden in die Gefahr kommen, zu Fuß heimzuwandern zu müssen oder von den französischen Sicherheitsbehörden aufgegriffen und als unterstandlos an die Grenze abgeschoben zu werden.

Der Wiener Magistrat wird vom Vorstehenden mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, durch zweckdienliche Mittel (Verlautbarung im Amtsblatte, Verständigung der betreffenden Genossenschaften etc.), die beteiligten Bevölkerungskreise davor zu warnen, ohne hinreichende Geldmittel und ohne vorherige Zusicherung der zu erwartenden Arbeit Reisen nach Paris, in der Hoffnung, dort ohnehin Arbeit zu finden, zu unternehmen.

11.

(Verweigerung einer Baubewilligung auf künftigen Straßengrunde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 29. December 1898 Z. 120677, an die k. u. k. Militär-Bauabtheilung in Wien nachstehende Zuschrift gerichtet:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei ist nicht in der Lage, die mit der geschätzten Zuschrift vom 19. Juni 1898, Z. 2962, erbetene Baubewilligung für die Errichtung eines klinischen Stalles im k. u. k. Militär-Thierärznel-Institute und der Thierärztlichen Hochschule in Wien nach Maßgabe des vorliegenden Projectes zu erteilen, da nach diesem Projecte der beabachtigte Neubau zum Theile in die mit dem rechtskräftigen Gemeinderaths-Beschlusse vom 2. März 1888, Z. 1129, genehmigte Trasse der verlängerten Sechstrügelgasse fällt, daher das Bauvorhaben mit der Bestimmung des § 26 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, wonach die behördlicherseits festgesetzten Baulinien einzuhalten sind, nicht im Einklange steht.

Gegen diese Entscheidung ist der binnen vier Wochen, von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern zulässig. (M.-Z. 3308. IX.)

12.

(Gewerbezurücklegung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 31. December 1898, Z. 100940, dem magistratischen Bezirksamt für den XI. Bezirk (G.-Z. 302 ex 1899, M.-Z. 11466/XVII), Nachstehendes eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des L. U. in Wien die d. ä. Entscheidung vom 8. Juli 1898, Z. 10321, mit welcher die Anzeige des Genannten, daß er das im XI. Bezirke, Simmering, . . . Straße Nr. . . ., ausgeübte Schlossergewerbe nicht mehr ausübe und ganz aufgebe, nicht zur Kenntnis genommen wurde, von amtswegen zu beheben, weil sich die abgewiesene Anzeige als die Verzichtleistung auf ein Gewerbe darstellt, zu welcher der Inhaber desselben jederzeit berechtigt ist, und weil für den Fall der weiteren Ausübung des betreffenden Gewerbes wegen des hiedurch gegebenen Thatbestandes einer nach dem achten Hauptstücke der Gewerbe-Ordnung strafbaren Übertretung nach den ebendasselbst enthaltenen Strafbestimmungen das Amt zu handeln ist.

13.

(Ausstellung von Wandergewerbescheimen, Legitimationscheinen und Karten für Deutschland.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Jänner 1899, Z. 115331 (M.-Z. 3789/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium ist zufolge Erlasses vom 1. December 1898, Z. 68016 ex 1897, zur Kenntnis gelangt, daß bei Ausstellung, be-

ziehungsweise Ausfüllung der für die in den §§ 57, 57 a, 57 b, 43 und 44 der deutschen Reichs-Gewerbeordnung und der zu derselben ergangenen Novelle vom 6. August 1896 regelrechte Erlangung von Wandergewerbescheimen, sowie von Legitimationscheinen und Legitimationskarten in Deutschland erforderlichen, von der betreffenden Partei nach in Deutschland bestehenden Formularien beizubringenden polizeilichen Bescheinigungen seitens der österreichischen Gemeindevorstehungen, und zwar insbesondere in Gemeinden mit nicht deutscher Bevölkerung, häufig in der Weise vorgegangen wird, daß die in Rede stehenden, von unberufenen dritten Personen bereits vollständig ausgefertigten Bescheinigungen von den betreffenden Gemeindeämtern ohne vorherige Prüfung des Inhaltes lediglich unterfertigt werden.

Da dieser Vorgang auf Seite der Aufsichtsbehörden im Deutschen Reiche vielfache gewichtige Bedenken hervorgerufen hat, hat sich das hohe Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, im Interesse der thunlichsten Vermeidung aller nachtheiligen Consequenzen, welche die österreichischen Staatsangehörigen infolge mangelhaft ausgestellter Bescheinigungen im Deutschen Reiche treffen könnten, anzuordnen, daß die gedachten Bescheinigungen fortan nur von den örtlich zuständigen Gewerbebehörden erster Instanz (k. k. Bezirkshauptmannschaft beziehungsweise Magistrat, der mit eigenem Gemeindestatut versehenen Städte) zu erteilen sind.

Die oben bezogenen §§ 57, 57 a und 57 b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich haben nachstehenden Wortlaut:

§ 57.

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entsetzt ist;

2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;

3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- und Hausfriedensbruches, wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist und seit Verblüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind;

4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheue, Betteln, Landstreicherei, Trunksucht übelberüchtigt ist;

5. in dem Falle des § 55, Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheimen erteilt oder ausgedehnt sind. (§ 60, Absatz 2.)

§ 57 a.

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. Wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Falle der Nr. 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu erteilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist.

2. Wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geisteschwäche leidet.

§ 57 b.

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;

2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruches, wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt ist und seit der Verblüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verfloßen sind;

3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;

4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

Der Wiener Magistrat wird von der obigen Anordnung mit der Weisung zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt, von derselben auch die magistratischen Bezirksämter entsprechend zu verständigen.

14.

(Fahrverbot auf dem Promenadewege am Fuße des Küniglberges im XIII. Bezirke.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 5. Jänner 1899, Z. 152983/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes für Wien vom 19. December 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 45, wird das Fahren mit Wagen und Handkarren, das Reiten, sowie das Radfahren auf dem Promenadewege zwischen der Storiategasse und der Lainzerstraße am Fuße des Küniglberges im XIII. Bezirke verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

15.

(Fahrordnung für das von und zur Türkenschanze verkehrende Lastenfuhrwerk.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 5. Jänner 1899, Z. 186316/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Zu Ergänzung der Kundmachung vom 8. Juli 1898, Z. 79739 ex 1898, betreffend das Lastenfuhrwerk von und zur Türkenschanze, wird auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes für Wien vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, angeordnet, daß auch die von der Türkenschanze unmittelbar auf die Gersthofenstraße gelangenden Lastwagen die Gersthofenstraße bis zur Überbrückung der Stadtbahnlinie in der Fortsetzung der Kreuzgasse, dann die letztere zu benützen haben.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

16.

(Schlachtstätten gehören zu jenen Betriebsanlagen, die nur auf Grund des in den §§ 28, 29 und 30 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens genehmigt werden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 6. Jänner 1899, Z. 777, dem Wiener Magistrat zur Kenntnissnahme und Nachachtung in analogen Fällen eine Abschrift ihres nachstehenden, an den Stadtrath in Waidhofen a. d. Ybbs gerichteten Erlasses vom 13. Juni 1898, Z. 50956, intimiert:

Mit der h. ä. Entscheidung vom 22. März 1898, Z. 114858, wurde dem Recurse des Josef Melzer in Waidhofen a. d. Ybbs gegen den Bescheid des Stadtrathes in Waidhofen a. d. Ybbs vom 11. November 1897, Z. 5028, mit welchem dem Recurrenten die angeforderte Bewilligung zur Umwandlung eines Kellerlocales in dem Hause C. Nr. 54 in Waidhofen a. d. Ybbs in ein Schlachtlocale wegen Nichteignung des Locales verweigert wurde, keine Folge gegeben.

Das Ministerium des Innern fand zufolge Erlasses vom 25. Mai 1898, Z. 15892, aus Anlaß des gegen diese h. ä. Entscheidung eingebrachten Recurses des Josef Melzer die angefochtene Entscheidung, sowie auch den derselben zugrunde liegenden Ausspruch des Stadtrathes wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu beheben und die Reassumierung des Verfahrens über das Gesuch des Josef Melzer um Ertheilung der fraglichen Bewilligung aufzutragen, weil Schlachthäuser gemäß § 27, Punkt 39 der Gewerbeordnung zu jenen Betriebsanlagen gehören, welche nur auf Grund des in den §§ 28, 29 und 30 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens genehmigt werden dürfen, diese Vorschriften aber im vorliegenden Falle außeracht gelassen worden sind.

Die Beilagen des Berichtes vom 18. April 1898, Z. 1869, folgen zur weiteren Veranlassung im Anschlusse zurück.

17.

(Verordnung, betreffend den auf den Leopoldsberg führenden Touristenweg.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 10. Jänner 1899, Z. 209586/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes für Wien vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, wird bezüglich des auf den Leopoldsberg führenden, vom Oesterreichischen Touristenclub erbauten Weges angeordnet:

Das Fahren, Reiten, Viehtreiben auf diesem Wege, jede Beschädigung desselben sowie der Geländer und Bänke, insbesondere durch Herabwerfen oder Herabrollen von Steinen oder Nachziehen von Lasten (Holzbindeln etc.), das Betreten beziehungsweise Beschädigen der Culturen, sowie das Wegwerfen brennender Gegenstände ist aus Rücksicht für die körperliche Sicherheit und die Sicherheit des Eigenthums verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden, sofern nicht ein nach dem Strafgesetze zu ahndender Thatbestand vorliegt, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

18.

(Gift-Verschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat mit Decret vom 17. Jänner 1899, G.-Z. 27025 ex 1898, dem Josef Bockschütz, IX., Währingerstraße 3, und das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk mit Decret vom 26. Jänner 1899, G.-Z. 57098 ex 1898, dem Rudolf Kroll, III., Jacquingasse 39, die Concession zum Verschleiß von Giften verliehen.

19.

(Einhebung der Gebühren obligatorischer Meisterfrankencassen im Wege der politischen Execution.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 20. Jänner 1899, Z. 113011 ex 1898 (G.-Z. 2980 ex 1899, Bezirksamt XII. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk Folgendes eröffnet:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Recurse der Genossenschaft der Tischler und der Meisterfrankencasse der Genossenschaft der Tischler in Wien gegen die dortige Entscheidung vom 28. October 1898, Z. 32814, mit welcher das Ansuchen dieser Meisterfrankencasse um Einhebung der obligatorischen Meisterfrankencassengebühren im Wege der politischen Execution aus dem Grunde abgewiesen wurde, weil zur Eintreibung rückständiger Meisterfrankencassenbeiträge nicht die politischen Behörden, sondern die Gerichtsbehörden competent seien, Folge zu geben und die anfruchte Erledigung der eingelangten Executionsgesuche aufzutragen. Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß, da die Statuten der Meisterfrankencasse eine Bestimmung über die executive Einhebung der Beiträge im gerichtlichen Wege nicht enthalten, es immerhin gerechtfertigt erscheint, den Cassenbeiträgen dieselbe Art und Weise der Einhebung wie den Genossenschaftsbeiträgen zuerkennen. Für diese Anschauung spricht die Thatsache, daß die Errichtung von Meisterfrankencassen gemäß § 119 b, Punkt g G.-D., in den freiwilligen Wirkungsbereich der Genossenschaft gehört, für die Mitglieder derselben die Zwangsverpflichtung besteht, der Meisterfrankencasse beizutreten und die letztere ihrem Zwecke und Organisation nach in einem so innigen Zusammenhange mit der Genossenschaft steht, daß dieselbe als ein ergänzendes socialpolitisches Glied dieser Institution angesehen werden kann.

20.

(Verwendung von Zaponlack in der Bronzewarenfabrication.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Jänner 1899, Z. 5173 (B.-A.-Z. 4854/VII), dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk nachstehende Entscheidung bekanntgegeben:

Zu Erledigung und unter Rückschlus der Beilagen des Berichtes vom 11. October 1898, Z. 7486, betreffend die Verwendung von Zaponlack in der Luster- und Kunstbronzeabrik der Firma Zeiser, Habiger & Comp. in Wien, wird dem magistratischen Bezirksamte zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1899, Z. 1123, auf Grund der an dieses Ministerium gerichteten Note des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 7. Jänner 1899, Abtheilung 7, Z. 8018 ex 1898, zur weiteren Veranlassung eröffnet, daß im vorliegenden Falle die Verwendung von Zaponlack zu gestatten wäre, und daß die für diesen vom magistratischen Bezirksamte in Aussicht genommenen Sicherheitsmaßnahmen als hinreichend anzusehen sind.

Was die vom magistratischen Bezirksamte aufgeworfene Frage der principiellen Zulassung der Celluloidlacke anbelangt, hat das Technische Militär-Comité diesfalls unter Section IV, Nr. 1367, vom 6. December 1898 die nachstehende Äußerung abgegeben:

Der Zaponlack wurde sub Section IV, Nr. 860 von 1898, als eine unexplosive und den Einschränkungen des Pulvermonopols nicht unterliegende Substanz bezeichnet.

Die auf Grund dieses Gutachtens angestrebte Verallgemeinerung der Zulassung auf die Celluloidlacke überhaupt hält das Militär-Comité nicht für statthaft.

Die unter dem Namen „Celluloidlack“ bekannten Stoffe bestehen aus Auflösungen von Colloidumwolle oder Celluloid.

Die Colloidumwolle bildet einen wesentlichen Bestandtheil rauchschwacher Pulver; das im Zaponlack verwendete Celluloid wird wohl nicht zum Schießen verwendet, eine Änderung in diesem Stoffs- und Kampfergehalt vermag jedoch dessen Eignung zum Schießmittel herbeiführen. Der Monopolbehörde muß daher das Recht gewahrt bleiben, auf Grund der Zusammenetzung der in technischen Betrieben zu verwendenden bezüglichlichen Artitel von Fall zu Fall deren Zulässigkeit festzustellen.

Infolgedessen kann laut des oben bezogenen Erlasses des erstgenannten hohen Ministeriums die principielle Zulassung der Celluloidlacke mit Rücksicht auf deren wechselnde Zusammenetzung nicht ausgesprochen werden.

21.

(Verlegung des Amtssitzes des k. k. Gewerbeinspectors für den II. Aufsichtsbezirk.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. Februar 1899, Z. 10977 (M.-Z. 23963/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ergangenen Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. Jänner 1899, R.-G.-Bl. Nr. 14, wurde der Amtssitz des k. k. Gewerbe-Inspectors für

den zweiten Aufsichtsbezirk, umfassend das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme des Polizeirayons von Wien, von Wiener-Neustadt nach Wien verlegt.

Hierauf wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. Jänner 1899, Z. 74945, aufmerksam gemacht.

22.

(Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Kranken-Anstalten und Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten in Niederösterreich pro Kopf und Tag bestehenden Verpflegsgebühren für das Jahr 1899.)

Post-Nr.	Name der Anstalt	I. II. III. IV.				Anmerkung
		Verpflegstage				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
1	Allg. öffentl. Krankenhaus Ulrich-Stiftung Allentsteig	.	.	85	.	
2	K. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden	.	.	60	.	
3	Rath'sches allg. öffentl. Krankenhaus in Baden	.	.	1	.	
4	Eggenburg	1 50	90	.	.	
5	Feldsberg	.	.	63	.	
6	Hainburg	.	.	90	.	
7	Kaiser Franz Josef-Hospital in Ober-Hollabrunn	.	.	90	.	
8	Kaiser Franz Josef-Bezirksspital in Horn	1 35	90	.	.	
9	Klosterneuburg	.	.	85	.	
10	Korneuburg	.	.	90	.	Seit 1. Nov. 1898
11	Krems	.	.	95	.	Seit 1. April 1898
12	Melf	.	.	90	.	
13	Mödling	.	.	1	.	
14	Neunkirchen	.	.	1	.	
15	Wiener-Neustadt	.	.	1	.	
16	Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in St. Pölten	.	.	1	.	
17	Stockeran	.	.	80	.	
18	Waidhofen a. d. Thaya	.	.	72	.	
19	Waidhofen a. d. Ybbs	.	.	85	.	
20	Zwettl	.	.	90	.	
21	K. k. allgem. Krankenhaus	5	2 50	1	.	
22	K. k. Krankenh. Wieden	5	2 50	1	.	
23	K. k. Krankenh. Rudolf-Stiftung	.	.	1	.	
24	K. k. Kaiser Franz Josef-Spital	5	2 50	1	.	
25	K. k. Kaiserin Elisabeth-Spital	.	2 50	1	.	
26	K. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital	.	.	1	.	
27	K. k. Wilhelminen-Spital	.	.	1	.	
28	K. k. St. Rochus-Spital	.	.	1	.	
29	N.ö. Landes-Gebäranstalt Wien	4	2	.	1 30	Limit

Post-Nr.	Name der Anstalt	I. II. III. IV.				Anmerkung
		Verpflegstage				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
30	N.ö. Findelanstalt Wien	23	19	15	.	Für die bei Blutsverwandten in Pflege befindlichen Findlinge $\frac{2}{3}$ der Gebür bis zum 6. Lebensjahre im Verpflegstande
31	Wien	5 20	2 60	1 10	.	
	Niederösterreich	4 20	2 20	1 10	.	
32	Klosterneuburg	.	.	1	.	
33	Kierling-Gugging	.	.	1	.	
34	Ybbs	4	1 50	1	.	
35	Landes-Fren-Zweiganstalt Langenlois	.	.	1	.	

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat mit Judorjat-Erlass vom 1. Februar 1899, Z. 4400, dem Wiener Magistrat vorstehendes Verzeichnis mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß die Verpflegstage in den n.ö. Landes-Siechenanstalten für zahlungsfähige Pfleglinge 80 kr., für die auf Kosten der Bezirks-Armenfonde Verpflegten 35 kr. pro Kopf und Tag beträgt.

23.

(Abgrenzung des Pfarrbezirkes Breitensee.)

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Februar 1899, Z. 11500 (M.-Z. 26165/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die mit dem h. o. Erlasse vom 30. März 1898, Z. 26216, genehmigte Abgrenzung der neu zu errichtenden Pfarre Breitensee enthält folgende Bestimmungen:

1. Die Pfarre Breitensee wird begrenzt im Norden vom Flößersteige, im Osten von der Schmelz und der Johnstraße, im Süden von der verlängerten Märzstraße, im Westen von der Gusenleitnerstraße, der Hütteldorferstraße und dem Ameisbache.
 2. Die Pfarre Penzing wird künftig im Norden von der verlängerten Märzstraße und im Osten von der Johnstraße und von der vierfachen Schönbrunner Hof-Allee begrenzt sein.
- Der an die Pfarre Reindorf angrenzende Theil von Penzing (Neu-Penzing) wird von der Pfarre Penzing ausgeschieden und der Pfarre Reindorf zugewiesen, dagegen der von der Johnstraße, der verlängerten Märzstraße und der Bezirksgrenze eingeschlossene Theil von Rudolfsheim der Pfarre Penzing zugewiesen.
- Die Pfarre Reindorf erhält somit als neue Grenze im Norden die Westbahn und im Westen die vierfache Schönbrunner Hof-Allee.
- Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 1. Februar 1899, Z. 20697, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß der Zeitpunkt der Activierung der Pfarre Breitensee, welcher dormalen noch nicht bestimmt ist, dem Magistrat nachträglich bekanntgegeben werden wird. Diese Pfarre dürfte jedoch schon in allernächster Zeit in Function treten.

24.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. December 1898, Z. 27941 (M.-Z. 221529/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. März 1898, Z. 827/C. U. M., wird der Wiener Magistrat aufgefordert, künftighin vor der Ertheilung einer Bewilligung zur Sammlung von Beiträgen für Zwecke der katholischen Kirche im dortigen Amtsbezirke sich jeweils über die kirchliche Approbation des betreffenden Zweckes und über die Vertrauenswürdigkeit der mit demselben befaßten Personen im Wege der Einvernehmung des zuständigen bischöflichen Ordinariates Sicherheit zu verschaffen.

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat mit Decret vom 14. Jänner 1899, Z. 2201 (M.-Z. 10162/III), der Congregation der göttlichen Liebe in Wien die Bewilligung erteilt, zum Besten der von der Congregation erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten bis 31. December 1899 im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns eine Sammlung milder Gaben zu veranstalten.

Mit Decret vom 11. Jänner 1899, M.-Z. 181364/III, hat der Wiener Magistrat zu Gunsten des St. Josef-Knabenasyles in Wien, III., Rennweg 81, eine Sammlung von Geldspenden im Wiener Gemeindegebiete mit der Beschränkung auf bekannte Wohlthäter, sohin mit Ausschluss des Sammelens von Haus zu Haus, auf die Dauer des laufenden Jahres bewilligt.

Dieselbe Behörde hat ferner mit Decret vom 16. Jänner 1899, M.-Z. 2849/III, der Kinderbewahranstalt an den Kaiserwiesen die Bewilligung zur Veranstaltung einer Sammlung von Geldspenden in Wien in den Häusern der Bezirke I bis X für die Dauer des Jahres 1899 erteilt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

25.

(Abänderung der Begräbnis- und Gräber-Ordnung für den Central-Friedhof.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. Februar 1899, M.-Z. 15820/VIII:

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat am 17. Februar 1899, Z. 1017, Nachstehendes beschlossen:

1. Die bestehende Begräbnis- und Gräber-Ordnung für den Central-Friedhof (Tarif B) wird nur in dem einen Punkte dahin abgeändert, dass die Grabstellgebühren für ein eigenes Grab bei Erwerbung desselben auf die Dauer des Friedhofbestandes auf 100 fl. festgesetzt wird.

2. Im Falle ein eigenes Grab nur für 20 Jahre, d. i. um 50 fl. erworben wurde, steht es den Parteien frei, innerhalb der Benützungsdauer des Grabes das Benützungsrecht durch Erlag der Gebühr von 50 fl. sammt 5 Percent Verzugszinsen vom Erwerbungsstage des Benützungsrechtes bis zum Zahlungstage auf die Dauer des Friedhofbestandes zu verlängern.

3. Durch diese Bestimmungen werden jedoch die Gebühren bezüglich der hinter den Arcaden in den Gruppen 13 A und 31 A gelegenen eigenen Gräber, für welche die Grabstellgebühren mit dem Stadtraths-Beschlusse vom 14. December 1897, Z. 11766, auf 200 fl. festgesetzt wurde, nicht berührt.

4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Publicirung der diesen Beschlus veröfentlichenden Kundmachung des Wiener Magistrates in Kraft.

Vorstehende Gebühren werden über die heute erfolgte Publicirung dieser Kundmachung von heute an eingehoben.

Magistrat:

26.

(Rücksichtnahme auf eine nicht bloß dem Verkehrs-, sondern auch dem Gesundheits- und Schönheitsstandpunkte entsprechende Straßenbreite bei Baulinienbestimmungen.)

Zufolge Präsidial-Erlasses vom 3. Jänner 1899, Z. 40 ex 1899, wurde angeordnet, dass bei Baulinienbestimmungen die zu fixierende Straßenbreite nicht allein vom Standpunkte des Verkehrs, sondern auch vom Standpunkte der Gesundheit und Schönheit ins Auge gefasst werde. (M.-Z. 8658/IX.)

27.

(Anwendung des Artikels VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863, auf innerhalb gewerblicher Genossenschaften vorgenommene Wahlen.)

Magistrats-Director T a c h a u hat mit Erlasse vom 10. Jänner 1899 (M.-Z. 4077/XVIII), sämtlichen Genossenschafts-Commissären Nachstehendes bekanntgegeben:

Der General-Procuratur beim k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshof hat unterm 6. Jänner 1899, Z. 72, anher mitgeteilt, dass anlässlich eines Falles der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof mit Entscheidung vom 21. December 1898, Z. 17324 zu Recht erkannt hat, dass der Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, auch auf die von Genossenschafts- oder Gehilfen-Versammlungen vorzunehmenden Wahlen Anwendung finde.

Dieser Artikel VI hat folgenden Wortlaut:

„Wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft, oder auf listige Weise die Abstimmung oder ihre Resultate

fälscht, macht sich, insoweit sich darin nicht eine schwere verpönte Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. (Mauz, 4 Band ad § 277 St.-G.)

Hievon wird der Herr Genossenschafts-Commissär zur Danachachtung in künftigen Fällen (siehe Verordnungs-Blatt I, ex 1899, pag. 5, 15) in die Kenntniss gesetzt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 4. Kundmachung des Ackerbau- und Handelsministeriums vom 29. December 1898, betreffend die Abänderung des Statuts des Industrie- und Landwirtschaftsrathes.

Nr. 5. Gesetz vom 4. Jänner 1899, betreffend die Donauregulierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns.

Nr. 6. Concessionsurkunde vom 29. December 1898 für die Localbahn Stankau-Bischof-Teinitz-Konsparg.

Nr. 7. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. Jänner 1899, betreffend die Concessionierung einer von der schmalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von Beraun nach Königspruss abzweigenden Flügelbahn zur Verladestelle „Bily lom“.

Nr. 8. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Jänner 1899, betreffend die Änderung der Verordnung vom 11. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 293 (Advocaten-Currentientarif).

Nr. 9. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. December 1898, womit im Grunde des § 285 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eine Anordnung, betreffend die Behandlung der Dienstbezüge der in Bulgarien ansässigen Angestellten der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft getroffen wird.

Nr. 10. Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Jänner 1899, betreffend die Aufhebung der Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte in dem Kreisgerichtsprengel Neusandec.

Nr. 11. Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Jänner 1899, mit welcher die mit Verordnung vom 28. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 106, für 33 politische Bezirke Galiziens getroffenen Ausnahmungsverfügungen hinsichtlich der noch in Betracht kommenden acht Bezirke aufgehoben werden.

Nr. 12. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Jänner 1899, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Chobot aus dem Steueramtsbezirke Bochnia und Zuweisung derselben zum Steueramtsbezirke Niepolomice.

Nr. 13. Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. Jänner 1899, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von metallenen Gefäßen zum Transporte von Milch (Milchkannen), veröffentlicht werden.

Nr. 14. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 21. Jänner 1899, womit in Abänderung der Ministerial-Verordnungen vom 5. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 89, vom 14. October 1889, R.-G.-Bl. Nr. 168, vom 25. October 1893, R.-G.-Bl. Nr. 158, und vom 26. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 69, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 20 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Suspectoren eingetheilt werden.

Nr. 15. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. Jänner 1899, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Localbahn Teplitz (Settenz)—Reichenberg.

Nr. 16. Kaiserliche Verordnung vom 28. Jänner 1899, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 16. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 218, sowie des § 19 des Gesetzes vom 30. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 136, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte in Ägypten und die theilweise Übertragung dieser Gerichtsbarkeit an die dort errichteten gemischten Tribunale auf ein weiteres Jahr verfügt wird.

Nr. 17. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. Jänner 1899, betreffend die Ausstellung der im III. Theile, Punkt 18, 21, 27 und 28 des Schlussprotokolls zu dem Handels- und Schiffsverkehrsvertrage mit Italien vom 6. December 1891 erwähnten Ursprungszeugnisse.

Nr. 18. Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. Jänner 1899, betreffend die Zulassung einer von der Firma Karl Schenk in Darmstadt construirten, für die Abwägung von Förderwagen (Kollbahnwagen) bestimmten automatischen Wage zur Nüch und Stempelung.

Nr. 19. Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. Jänner 1899, betreffend die Zulassung einer von der Firma Karl Schenk in Darmstadt construirten automatischen Getreidewage zur Nüch und Stempelung.

Nr. 20. Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. Jänner 1899, betreffend die sächmliche Prüfung und Beglaubigung von Gefäßen für den Transport von lebenden Fischen, Fischbrut und Fischeiern im Eisenbahnverkehre.

Nr. 21. Zweiter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 22. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. Jänner 1899, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Localbahn Trzebinia—Stawce.

Nr. 23. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Februar 1899, betreffend die Errichtung einer Zollamts-Expositur in Borusowa.

Nr. 24. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 28. December 1898, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gefehlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört (vergleiche die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 101, und vom 3. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 184).

Nr. 25. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1899, betreffend die Errichtung einer Zoll-expositur im Postgebäude zu Bielitz.

Nr. 26. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Jänner 1899, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Pychowice zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Podgórze in Galizien.

Nr. 27. Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. Februar 1899, betreffend Abänderungen der Wehrvorschriften I. und III. Theil.

Nr. 28. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. Februar 1899, betreffend die Ausfertigung und Zustellung von Einberufungsarten für die nicht active, auf Seehandelschiffen eingeschiffte Mannschaft.

Nr. 29. Kaiserliches Patent vom 10. Februar 1899, betreffend die Einberufung der Landtage von Galizien und Lodomerien mit Krakau, Dalmatien, Österreich ob der Enns, Salzburg, Bukowina und Mähren.

Nr. 30. Kaiserliches Patent vom 12. Februar 1899, betreffend die Einberufung des Landtages von Österreich unter der Enns.

Nr. 31. Staatsvertrag vom 27. November 1898 zwischen Österreich-Ungarn und Sachsen, betreffend mehrere Eisenbahnanstöße an der österreichisch-sächsischen Grenze.

Nr. 32. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Jänner 1899, betreffend die Änderung der Bezeichnung des Nebenzollamtes II. Classe Grün (zu Elster in Sachsen).

Nr. 33. Verordnung des Justizministeriums vom 6. Februar 1899, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Trzciana zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mielec in Galizien.

Nr. 34. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Februar 1899, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Eisenbahnschienen“.

Nr. 35. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1899, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes und die Bestellung einer Personaleinkommensteuer-Schätzungs-Commission für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Zizkov in Böhmen, sowie mehrere hiedurch bewirkte Änderungen rüchichtlich der angrenzenden Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke und Schätzungsbezirke.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. December 1898, Z. 122313, betreffend die den Gemeinden Floridsdorf und Tulln ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Bierconsumauslagen.

Nr. 2. Gesetz vom 4. Jänner 1899, betreffend die Vollendung und Ergänzung der Donauregulierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns.

Nr. 3. Verordnung des Justizministeriums vom 27. December 1898, betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für den Bezirk Ottakring in Wien an das Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen.

Nr. 4. Kundmachung der k. k. u.-ö. Finanzlandes-Direction, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1899.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1899, Z. 1495, betreffend die der Gemeinde Wolfersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauslage für das Jahr 1899.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1899, Z. 1529, betreffend die der Gemeinde Amstetten ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauslage für das Jahr 1899.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1899, Z. 1204, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1899 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner 1899, Z. 8986, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung der Recruten-Contingente für das Herr, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1899.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 2. Februar 1899, Z. 10302, betreffend die der Gemeinde Klosterneuburg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauslage bis 31. December 1899.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Februar 1899, Z. 12486, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 30. April 1899.

Nr. 11. Gesetz vom 21. Jänner 1899, betreffend die Herstellung eines Döbbs-Hochwasserdammes zum Schutze des Marktes Amstetten.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Februar 1899, Z. 13198, betreffend die den Gemeinden Pöysdorf und Feldsberg ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Bierconsum-Auslagen für das Jahr 1899.